

Straßen und Gassen sehen zu lassen, maßen alle solche, wer sie sehen, von der Wache in Arrest genommen, dem Beambten angemeldet, und als Uebertreter dieser unserer Verordnung mit arbiträrer Straffe belegt werden sollen.

Und befehlen demnach allen und jeden, Unfern Rätthen, Beambten, Geist- und Weltlichen Dienern, Jägern, Förstern, Schultheissen, Gerichtschöffen, Bürgemeistern, Feldtgeschwornen, Flohrschützen, und überhaupt allen Unfern Unterthanen, Christen und Juden, bey denen Uns geleisteten theuren Pflichten, dieser Verordnung, soviel einem jeden obliegt, nach zu leben und sich diesfalls nichts zu Schulden kommen zu lassen, maßen gegen einen jeden, wo er hiergegen handelt, ohne Ansehen verfahren werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten, vor Schaden, Schimpff und Bestraffung zu hütthen hat. Urkundt Unser eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Gräfl. Sekret-Zusiegel. Sig. Birstein den 15ten Oktober 1736.

Wolfgang Ernst Graff zu Hsenburg und Bidingen.

Gräflich Hsenburgische Verordnung wegen des Diebsbuchs und des Diebschillings (ohne Datum).

Nachdem der Hochgebohrne unser Gnädigster Graf und Herr eine geraume Zeithero mit grössstem Mißfallen verspüren müssen, wie die bißherige nicht nur schädliche, sondern auch höchst-ärgerliche und dannenhero sehr straffbahre Diebereyen in den Gärten und an denen darin erwachsenen Früchten und Obst, von Tag zu Tag immer anhält, und fast durch kein einziges Mittel abzuthun ist, über diß auch wider die hiebevorn sehr nöthig- und heylsam ergangene Verordnung, daß Niemand dem Andern zu Schaden hütten solle; onnoch immerfort straffbarlich gehandelt wird: Als hat man nun diesen beyden endlichen einmal abzukommen für nöthig geachtet, ein so genanntes Diebs-Buch bey Jeder Gemeinde aufzurichten, umb die Verbrecher nahmentlich darin zu schreiben, daß sie als muthwillige und lieberliche Verbrecher Jedermänniglichen durch Jährliche Ablefung bekandt gemacht werden, sondern auch, daß sie zu rechter Beschimpffung Gnädigster Herrschafft Jährlich nebst der ordentlichen Straff noch einen Diebs-Schilling, Lebenslang zahlen sollen; Welches hiemit jedes Orts Beambten und Schultheissen, um sich hiernach zu richten, Kund gemacht, und anbefohlen wird. Geben Birstein.

(Aus den Akten des Großh. Kreisamts Bidingen mitgeteilt von Reg.-Assessor Schäfer.)